

GR_GERICHTE S 2007 65 vom 3. Juli 2007

GR Gerichte, 2007-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2007 65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_65)

FR: GR_GERICHTE S 2007 65 du 3 juillet 2007

IT: GR_GERICHTE S 2007 65 del 3 luglio 2007

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 2

a) Mit Verfügung vom 16. Februar 2007 sprach die IV-Stelle der Versicherten aufgrund eines IV-Grades von 42% ab 1. September 2004 eine Viertelsrente zu. Dies ergebe vom 1. September bis zum 31. Dezember 2004 eine Rente von CHF 367.00, vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 eine solche von CHF 374.00 und ab dem 1. Januar 2007 eine solche von CHF 384.00. Die Versicherte habe nach der Geschäftsaufgabe im Mai 2001 keine Arbeitsbemühungen mehr aufgenommen. Sie habe bis zu ihrem Unfall den Haushalt besorgt, weswegen davon auszugehen sei, dass sie als Valide weiterhin als Hausfrau tätig wäre. Es sei keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes aktenkundig, weshalb nach wie vor auf den Haushaltsabklärungsbericht vom 24. Juni 2005 abgestellt werde. Die in der Haushaltsabklärung festgestellten Einschränkungen seien korrekt ermittelt worden. b) Ebenfalls am 16. Februar 2007 wurde die neu berechnete IV-Rente von ... im Betrag von CHF 1'750.00 verfügt, sowie gegenüber jenem eine Rückforderungsverfügung über zuviel bezogene Rentenzahlungen von CHF 19'338.00 geltend gemacht, wobei nach Teilverrechnung mit der Nachzahlung der IV-Rente der Ehefrau von CHF 11'212.00 noch ein Rückforderungsbetrag von CHF 8'126.00 verbleibe.

E. 3

a) Am 19. März 2007 liessen ... gemeinsam gegen die Verfügungen vom 16. Februar 2007 Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden erheben. Sie machen geltend, die Rentenverfügung für die Ehefrau sei aufzuheben und ihr ab 1. September 2004 eine ganze Rente zuzusprechen; eventualiter sei die Sache zur Abklärung des IV-Grades an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die gegen den Ehemann verfügte Rentenänderung sei ab 1. September 2004 bis 31. März 2007 aufzuheben. Die Vorinstanz sei zu verpflichten, ihm die bisherige Rente bis zum 31. März 2007 und der Ehefrau die ihr zustehende Rente ab 1. September 2004 verrechnungsfrei auszuzahlen. In Bezug auf die Rückforderung gegen den Ehemann sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, welche mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 29. März 2007 gewährt wurde.

b) Die Beschwerdeführer begründen die gestellten Rechtsbegehren damit, dass die IV-Stelle bei der Invaliditätsbemessung fälschlicherweise nicht von der gemischten Methode ausgegangen sei. Die IV-Stelle habe die tatsächlichen Begebenheiten vor dem Unfall nicht beachtet und zudem nicht geprüft, ob der Ehefrau eine Erwerbstätigkeit zuzumuten wäre. Damit sei sie der Willkür verfallen und habe Art. 5 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 27bis IVV verletzt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz wäre die Ehefrau

ohne die körperliche Beeinträchtigung heute mindestens in einem Teilpensum erwerbstätig. Des Weiteren habe sich die Vorinstanz in ihren Entscheiden auf eine fehlerhafte und willkürliche Haushaltsabklärung abgestützt. Die Tätigkeit der Ehefrau als Hausfrau sei zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden, als die vom Hausarzt bescheinigte Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes noch gar nicht eingetreten sei. Die Berentung habe auf den Sachverhalt und die gesundheitliche Beeinträchtigung abzustellen, welche zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses herrsche. Der Hausarzt habe ihr im Januar 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 80% ab 16. November 2005, und zwar in der Tätigkeit als Hausfrau, bescheinigt. Die fortschreitende Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei von einem weiteren Arzt bestätigt worden. Demzufolge sei die IV-Stelle verpflichtet gewesen, eine neue Haushaltsabklärung, welche die genannte Verschlechterung des Gesundheitszustandes entsprechend berücksichtigt, vorzunehmen, was

jedoch unterblieben sei. Auch seien die Einwände der Ehefrau gegen einzelne Punkte der Haushaltsabklärung bloss mit dem Hinweis abgetan worden, dass die Mitarbeit des Ehemannes im Haushalt nicht zur Invalidität zu rechnen sei. Den Familienangehörigen dürfe durch diese Mithilfe jedoch keine unverhältnismässige Belastung entstehen und die Unterstützung müsse für diese auch zumutbar sein. Die Vorinstanz habe willkürlich gehandelt, indem sie keinerlei Erhebungen darüber gemacht habe, ob die Unterstützung im Haushalt für den Ehemann, welcher selber zu 75% invalid sei, zumutbar sei und nicht eine unverhältnismässige Belastung darstelle. Die Beschwerdeführer führen in ihrer Beschwerde einige angeblich klar feststellbare Fehleinschätzungen auf, welche ihrer Ansicht nach dazu führen müssten, dass das Gericht in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person einzugreifen habe. Der Haushaltsbericht vom 24. Juni 2005 stelle aufgrund seiner Mängel keine gültige Grundlage für die Invaliditätsbemessung dar. Sowohl bezüglich der Gewichtung einzelner Teilbereiche als auch bezüglich der festgestellten Einschränkung werde er der tatsächlichen, schwierigen Situation im Haushalt nicht gerecht. Betrachte man die Ehefrau als Teilerwerbstätige und halte ein Pensum von 50% für zumutbar, ergäbe sich ein Invaliditätsgrad von 89.25%, womit sie Anspruch auf eine ganze Rente habe. c) Dem Ehemann sei das ihm gemäss Art. 42 ATSG zustehende rechtliche Gehör verwehrt worden, indem er vor Erlass der ihn beschwerenden Rückforderungsverfügung nicht angehört worden sei. Somit seien die Verfügungen betreffend rückwirkender Rentenanpassung sowie Rückforderung schon aus formellen Gründen aufzuheben. Die rückwirkende Rentenkürzung sowie die Rückerstattung seien im Übrigen auch materiell unzulässig, weil die unrichtige Ausrichtung der Zusatzrente nicht dem Ehemann zuzuschreiben sei. Somit seien die Voraussetzungen von Art. 88bis Ziff. 2 lit. b IVV bzw. Art. 25 Abs. 1 ATSG für eine rückwirkende Rentenrückerstattung nicht erfüllt. Eine Rentenanpassung sei erst ab 1. April 2007 zulässig. Schliesslich bringen die Beschwerdeführer vor, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Verrechnung der Rückforderung gegenüber dem Ehemann mit dem Rentenanspruch der Ehefrau unzulässig sei. Es fehle diesbezüglich an einer Verrechnungsforderung. Selbst wenn eine Rückforderung der Vorinstanz gegenüber dem Ehemann angenommen würde, wäre eine Verrechnung unzulässig, weil es an der für die Verrechnung notwendigen Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Forderungen fehle.

E. 4

a) Am 17. April 2007 reichte die IV-Stelle ihre Vernehmlassung ein, worin sie die Abweisung der Beschwerde beantragt. Sie führt darin aus, dass die Ehefrau zwar bis zur Geschäftsaufgabe in der Garage ihres Mannes tätig gewesen sei. Bis zum Unfall vom 29.

September 2003 habe sie dann nur noch im Haushalt gearbeitet. Dementsprechend habe sie auch anlässlich der Anmeldung vom 9. März 2004 angegeben, dass sie Hausfrau (ohne Nebenbeschäftigung) sei. Damit habe die Beschwerdegegnerin für die Bemessung der Invalidität zu Recht die spezifische Methode angewendet. Auch die von der berufserfahrenen Haushaltsexpertin des IV- Abklärungsdienstes ermittelte invaliditätsbedingte Gesamteinschränkung von 42.05% sei korrekt. Bei der Beurteilung würde den Haushaltsexperten ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden, weshalb nicht ohne Not in die Gesamtbeurteilung eines IV-Haushaltsexperten eingegriffen werden solle. Ein ärztliches Gutachten attestiere der Ehefrau im Januar 2006 eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit, während die ärztlichen Gutachten aus dem Jahre 2004, welche der Haushaltsabklärung zugrunde gelegen haben, bloss eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestätigen. Weitere Abklärungen mit dem RAD Ostschweiz und dem Abklärungsdienst der IV-Stelle hätten die bereits festgestellte Arbeitsunfähigkeit von 50% bestätigt. Des Weiteren habe die Haushaltsexpertin im Abklärungsbericht vom 2. August 2005 entgegen der Meinung der Beschwerdeführer berücksichtigt, dass der Ehemann zu 75% invalid sei. Die (tatsächlich mögliche) Mithilfe des Ehegatten sei nicht zur Invalidität der Ehefrau zu rechnen, weshalb die Auswirkungen des Gesundheitsschadens der Beschwerdeführerin durch die zumutbare Mithilfe des invaliden Ehegatten zu einem gewissen Teil aufgefangen werden können. Die von den Beschwerdeführern bezüglich Gewichtung bzw. bezüglich bestehender Einschränkung vorgebrachten Rügen erwiesen sich als unbegründet bzw. irrelevant. Der Abklärungsbericht sei weder ungeeignet

noch mangelhaft, weshalb die IV-Stelle bei ihrem Entscheid auf ihn abstellen konnte. b) Die Rügen bezüglich Verletzung des rechtlichen Gehörs seien deshalb unbegründet, weil es sich bei der Rückforderungsverfügung vom 16. Februar 2007 um eine Aufhebung der Zusatzrente für die Ehefrau, mithin um einen AHV-spezifischen Gesichtspunkt handle, weshalb weder ein Vorbescheids- noch ein Einspracheverfahren, sondern ein Beschwerdeverfahren durchgeführt werden könne. Selbst bei einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs brauche keine Aufhebung der Rückforderungsverfügung stattzufinden, sondern könne der allfällige Mangel als geheilt betrachtet werden. Dies deshalb, weil sich der Ehemann vor dem kantonalen Verwaltungsgericht zur Sache äussern könne, welches den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfe. Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG seien unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Da die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs im vorliegenden Fall nicht in einem IV-spezifischen (insbesondere invaliditätsmässigen) Gesichtspunkt begründet liegt, sondern im Bereich AHV-analoger Elemente, werde zur Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs nicht noch zusätzlich eine Verletzung der Auskunftspflicht nach Art. 77 IVV gefordert, um einen Rückerstattungsanspruch geltend machen zu können. Eine Verrechnung eines Teiles des Rückforderungsbetrages mit der Nachzahlung der IV-Rente der Ehefrau sei entgegen der Meinung der Beschwerdeführer zulässig, weil zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang bestehe.

E. 5

a) Die Beschwerdeführer verlangen – neben der Aufhebung der Rentenverfügung der Ehefrau - auch die Aufhebung der gegenüber dem Ehemann verfügten Rentenänderung. Des Weiteren sei die

Rückforderungsverfügung vollumfänglich aufzuheben und den Beschwerdeführern ihre Rente verrechnungsfrei auszubezahlen. Der Ehemann hat in seinem Schreiben vom 26.

Februar 2007 an die IV-Stelle ausgeführt „es solle ein Gerichtsentscheid abgewartet werden“. Auch der Rechtsvertreter hat im Schreiben vom 25. April 2006 darauf hingewiesen, dass die Ehefrau von ihrer Wahlmöglichkeit zwischen Zusatzrente und selbständiger Rente zu einem Zeitpunkt Gebrauch machen müsse, in dem noch gar nicht feststehe, wie hoch die ihr zugesprochene selbständige Rente überhaupt sei. Dieses Problem hat auch die AHV-Ausgleichskasse erkannt, teilte sie doch am 14. Juni 2006 dem Ehegatten mit, dass auch die Rückforderungsverfügung über CHF 5'671.00 dahin falle. Bis zur Zustellung eines neuen Entscheides von der IV-Stelle an die Ausgleichskasse würden er und seine Frau die Rente bzw. Zusatzrente wie bisher erhalten. b) Die Verfügung über die Rente erging im Februar 2007, also ein knappes Jahr, nachdem die Versicherte zur Ausübung ihrer Wahlmöglichkeit aufgefordert wurde. Es ist einer Versicherten nicht zuzumuten, eine Auswahl zwischen zwei Möglichkeiten zu treffen, wenn sie keinerlei Anhaltspunkte dafür hat, was denn die Alternative zu ihrer Zusatzrente wäre. Die Versicherte kann nicht vor die Wahl gestellt werden, bevor nicht rechtskräftig entschieden ist, wie hoch ihre beantragte eigene Rente ausfallen würde. Erst wenn die Höhe der der Versicherten zustehenden Rente feststeht und sie ihre Wahlmöglichkeit ausgeübt hat, können die AHV-rechtlichen Belange (Festsetzung der Rentenhöhe, allfällige Rückforderungen etc.) geregelt werden. Die Verfügungen betreffend die Rentenhöhe des Ehemannes und der Ehefrau sowie die Rückforderungsverfügung ergingen verfrüht, weil die IV-rechtlichen Belange noch nicht geklärt waren. c) Die Rückforderungsverfügung und die Festsetzung der Rentenhöhen sind deshalb aufzuheben und die Beschwerde diesbezüglich im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Der Ehefrau ist nach rechtskräftiger Festsetzung der ihr zustehenden IV-Rente die Wahlmöglichkeit zwischen der Auszahlung der bisherigen Zusatzrente und der festgelegten IV-Rente einzuräumen. Auch wenn die noch laufende Zusatzrente auf das Inkrafttreten der fünften IV- Revision hin (wohl 1. Januar 2008) ohnehin abgeschafft wird, ist diese

Wahlmöglichkeit aufgrund des Rentenbeginns vom 1. September 2004 von Bedeutung.

E. 6

Gemäss Art. 69 Abs. 1 IVG ist das Beschwerdeverfahren seit dem 1. Juli 2006 – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden hierbei nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 festgelegt. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu 1/3 zulasten der Beschwerdegegnerin und zu 2/3 zulasten der Beschwerdeführer. Die Beschwerdegegnerin hat die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen, wobei aufgrund des bloss teilweisen Obsiegens eine Reduktion bezüglich der eingereichten Honorarnote vorzunehmen ist. Bei Anwendung desselben Verteilschlüssels wie bei den Verfahrenskosten resultiert eine aussergerichtliche Entschädigung von CHF 1'900.00 zugunsten der Beschwerdeführer. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Verfügungen vom 16. Februar 2007 bzw. vom 27. April 2007 werden, soweit es die Rückforderung von bereits ausgerichteten Rentenzahlungen sowie die Festsetzung der Rentenhöhe in Bezug auf die Ehefrau und den Ehemann betrifft, aufgehoben; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Kosten von CHF 600.00 gehen zu 1/3 zulasten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, IV-Stelle, und zu 2/3 solidarisch

zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

3. Die Sozialversicherungsanstalt Graubünden, IV-Stelle, hat die Beschwerdeführer aussergerichtlich reduziert mit CHF 1'900.00 (inkl. MWST) zu entschädigen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 13. Dezember 2007 abgewiesen (8C_514/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.